

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften – Diözesanverband Köln e.V.

BHDS – Diözesanverband Köln e.V.
c/o Karl-Josef Klick, Gartenweg 12, 53347 Alfter

An die Sportschützen
im
Diözesanverband Köln

Klarstellung zu den Bestimmungen BVK 2019

Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,

offensichtlich kommt es durch die Änderung der Bestimmungen zu den Bruderschaftsvergleichskämpfen (BVK) zu Irritationen und Nachfragen. Daher hier noch einmal eine Klarstellung:

1) Bestimmungen für die Bruderschaftsvergleichskämpfe
Für die Bruderschaftsvergleichskämpfe auf Diözesanebene (Diözesan- und Bereichsklassen) gelten die Bestimmungen Stand 15. Juli 2019.

Geändert zur Vorversion wurde lediglich der Anhang zu den Bestimmungen (Zusatz) am Ende.

Die Bestimmungen Stand 15. Juli 2020 gelten für alle Bruderschaftsvergleichskämpfe, für die der Gruppenleiter den **ersten** Wettkampftag nach dem 15. Juli 2019 und vor dem 31.12.2019 bestimmt hat.

2) Sportordnung

Da die Bestimmungen in Punkt 1 auf die Sportordnung hinweisen ist damit klar gestellt, dass die zur Zeit geltende Sportordnung den Bestimmungen zu Grunde liegt. Diese Sportordnung gilt somit für alle Wettkämpfe der laufenden BVK. Es wäre widersinnig mitten in der Saison Umstellungen vorzunehmen.

Somit gilt die derzeitige Sportordnung für alle Wettkämpfe, für die der Gruppenleiter den **ersten** Wettkampftag vor dem 31.12.2019 bestimmt hat, auch wenn die Wettkämpfe über das Jahresende 2019/2020 hinausgehen.



BHDS
Diözesanverband Köln e.V.

www.dv-koeln.de

Ihr Ansprechpartner
Karl-Josef Klick
Diözesanschießmeister
Tel: 0228-645906
E-Mail:
dioezesanschiessmeister@dv-koeln.de

Datum: 5. August 2019

Geschäftsführender Vorstand

siehe www.schuetzen-dv-koeln.de

Diözesanbundesmeister
Wolfgang Kuck
An St. Agatha 9, 41569 Rommerskirchen
Tel.: 02183.7844

3) Sportordnung neu

Der BHDS hat beschlossen, die geltende Sportordnung zu ändern. Daher wurde dem Bundesverwaltungsamt der Entwurf für eine neue Sportordnung vorgelegt. Dieser Entwurf ist nach meinem Kenntnisstand vom Bundesverwaltungsamt noch nicht genehmigt. Die Sportordnung neu kann somit rein rechtlich noch keine Geltung entfalten und gültig sein. Nach den Vorstellungen des BHDS soll die neue Sportordnung zum 01.01.2020 in Kraft treten. Voraussetzung für dieses Datum ist aber, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung des Bundesverwaltungsamts vorliegt.

4) Anschlagsart aufgelegt neu

Bei der letzten Sitzung des Bundessportausschuss haben sich die Diözesanschießmeister darauf verständigt und jeder Diözese freigestellt, in den Bruderschaftsvergleichskämpfen bereits die Bestimmungen der neuen Sportordnung zum aufgelegt Schießen anzuwenden. Dies habe ich in der Diözese Köln durch die geänderten, und ab 15. Juli 2019 geltenden Bestimmungen umgesetzt. Die im Zusatz enthaltene Beschreibung ist der neuen Sportordnung entnommen. Dass es bei der Umsetzung zu Verständnis- und Auslegungsschwierigkeiten kommen würde, war für mich nicht vorzusehen.

Anschlag lt. Bestimmungen:

Die Waffe liegt sichtbar frei auf einer waagerechten Auflage. Die Auflagefläche der Waffe darf nicht mit rutschhemmendem Material ummantelt oder beschichtet sein.

Die linke Hand darf die Waffe nicht zwischen Auflage und Laufmündung halten. Zwischen Auflage und Hand muss ein für die Aufsicht sichtbarer Zwischenraum gegeben sein. Die Schaftkappe muss im Schulterbereich anliegen.

Nachfolgend wird die Anschlagsart im Einzel erklärt um Unstimmigkeiten zu vermeiden:

Satz 1: *Die Waffe liegt sichtbar frei auf einer waagerechten Auflage.*

Die Waffe (das Sportgerät) liegt wie bisher auf einer waagerechten Auflage. Im Gegensatz zu der geltenden Sportordnung muss das Sportgerät aber sichtbar frei auf der Auflage liegen. Das bedeutet, dass das Sportgerät die senkrechte Stange und die linke Hand sichtbar nicht berühren darf (s. Bild 1). Es versteht sich sicher von selbst, dass die linke Hand nicht die senkrechte Stange umfassen darf und das Gewehr dann zusätzlich auf der linken Hand oder dem linken Arm aufliegt (Bild 2).

Satz 2: *Die Auflagefläche der Waffe darf nicht mit rutschhemmendem Material ummantelt oder beschichtet sein.*

Dieser Satz sollte selbsterklärend sein.

Satz 3: *Die linke Hand darf die Waffe nicht zwischen Auflage und Laufmündung halten.*

Dieser Satz beschreibt, dass die linke Hand nicht vor die Auflage greifen darf (Bild4).

Satz 4: *Zwischen Auflage und Hand muss ein für die Aufsicht sichtbarer Zwischenraum gegeben sein.*

In diesem Satz wird klar gestellt und beschrieben, dass wenn das Gewehr von unten umfasst wird, auch ein erkennbarer Zwischenraum zwischen Auflage und Hand eingehalten werden muss (Bild 5).

Weitere Ausführungen oder Einschränkungen zur Handhaltung sind in der Beschreibung der Anschlagsart nicht mehr enthalten.

Die gesetzlichen und allgemeinen Regeln zum sicheren Umgang mit Waffen sind selbstverständlich einzuhalten und zu beachten.

Satz 5: *Die Schaftkappe muss im Schulterbereich anliegen.*

Dieser Passus wurde notwendig, da einige Schützen das Gewehr nicht im Schulterbereich angelegt haben. Stattdessen wurde die Waffe an der Schaftkappe frei (ohne jedes Anlegen an die Schulter) auf die Auflage gelegt (Bild6).

Ich hoffe durch diese Ausführungen die aufgetauchten Fragen beantwortet und die Irritationen beseitigt zu haben.

Mit freundlichem Schützengruß

euer frustrierter Diözesanschießmeister

Bild 1 mögliche Griffhaltung	Bild 2 nicht erlaubt
	

Bild 3 nicht mehr erlaubt



Bild 4 nicht erlaubt



Bild 5 nicht erlaubt, da der Zwischenraum zwischen Auflage und Hand fehlt



Bild 6 N E U: muss



BHDS –
Diözesanverband Köln e.V.